Gemeinde Höfen an der Enz

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das geplante Wohngebiet mit Gemeindebedarfsflächen „Am Hengstberg – Nördliche Flößerstraße“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 27. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Sicherung der Flächenbeschaffung für die vorgesehenen Gemeindebedarfsflächen, steht der Gemeinde Höfen an der Enz in dem in § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 2 an den Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die angegebenen Grundstücke:
Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Flurstücke 33 und 34 auf der Gemarkung der Gemeinde Höfen an der Enz. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 02.03.2020, der als Anlage Teil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung

Die Rechtswirkung des Vorkaufsrechtes ergibt sich aus § 28 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über das Vorkaufsrecht tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höfen an der Enz, 27. April 2020

gez.
Heiko Stieringer
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Höfen an der Enz geltend gemacht worden
ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

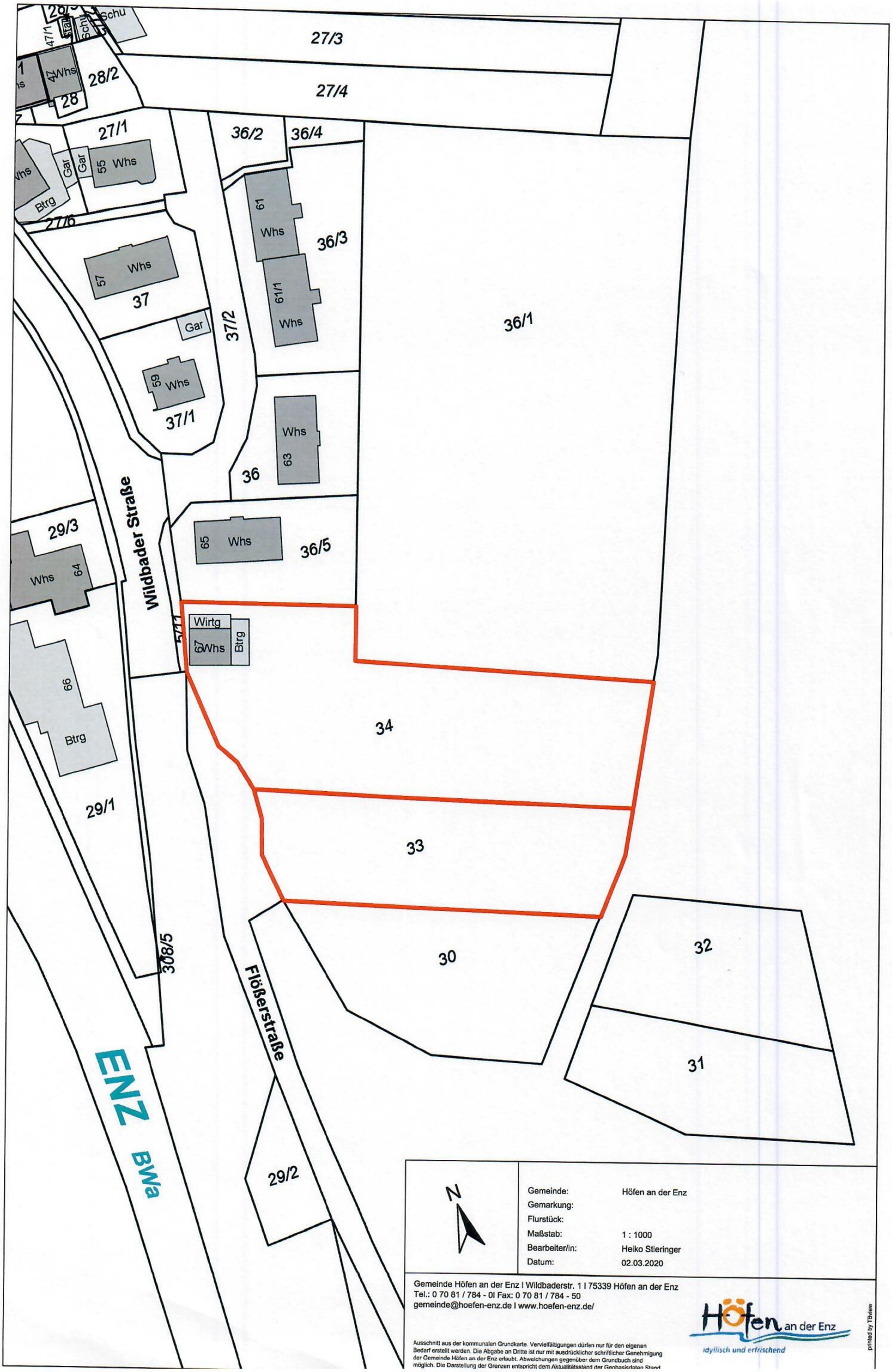
27/3
27/4
28/2
28
47
Whs
47/1
Schu
27/1
55
Whs
Gar
Gar
Btrg
27/6
36/2
36/4
61
Whs
36/3
61/1
Whs
57
Whs
37
Gar
37/2
36/1
59
Whs
37/1
Whs
63
36
Wildbader Straße
29/3
Whs
64
65
Whs
36/5
Wirtg
67
Whs
Btrg
66
Btrg
34
29/1
33
308/5
30
32
Flößerstraße
31
ENZ
BWa
29/2
N
Gemeinde: Höfen an der Enz
Gemarkung:
Flurstück:
Maßstab: 1 : 1000
Bearbeiter/in: Heiko Stieringer
Datum: 02.03.2020
Gemeinde Höfen an der Enz I Wildbaderstr. 1 I 75339 Höfen an der Enz
Tel.: 0 70 81 / 784 - 0I Fax: 0 70 81 / 784 - 50
gemeinde@hoefen-enz.de I www.hoefen-enz.de/
Höfen an der Enz
idyllisch und erfrischend
Ausschnitt aus der kommunalen Grundkarte. Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt werden. Die Abgabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Höfen an der Enz erlaubt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich. Die Darstellung der Grenzen entspricht dem Aktualitätsstand der Geobasisdaten Stand
printed by TBview